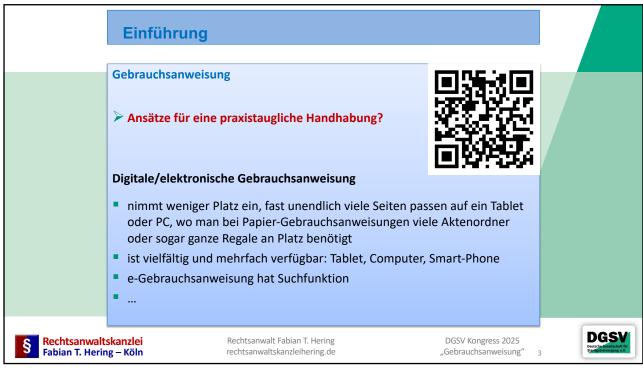
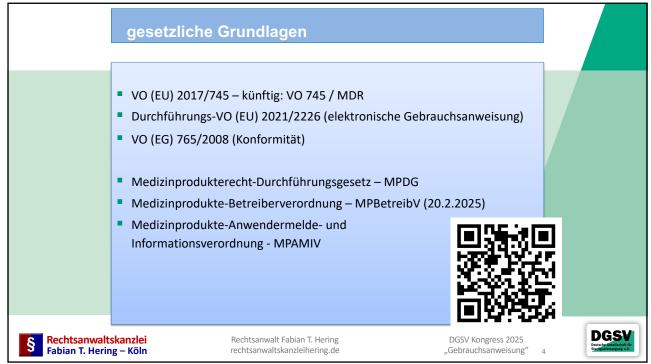


1





3



л

Themen

- 1. Definition "Gebrauchsanweisung" Art. 2 Nr. 14 VO 745
- 2. Produktinformationen Anhang I Kapitel I, III VO 745
- 3. CE-Konformitätskennzeichnung Art. 20 VO 745
- 4. Herstellerpflicht Überwachung nach dem Inverkehrbringen Art. 10 Abs.
 10; 83 VO 745
- 5. elektronische Gebrauchsanweisung VO (EU) 2021/2226
- 6. Aufbewahrung der Gebrauchsanweisung § 4 Abs. 7 MPBetreibV
- 7. Betreiber-Benutzerpflicht Zweckbestimmung § 4 Abs. 1 MPBetreibV
- 8. Benutzerpflicht Vorsorge § 4 Abs. 6 MPBetreibV
- 9. Irreführung in der Gebrauchsanweisung Art. 7 VO 745 § 93 Abs. 1, 2Nr. 2 - § 94 Abs. 1 MPDG
- 10. Aufbereitung Angaben des Herstellers § 8 Abs. 1 MPBetreibV



DGSV Kongress 2025



Rechtsanwaltskanzlei Fabian T. Hering – Köln Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

"Gebrauchsanweisung"

5

Themen

- 11. Betreiberpflicht Instandhalten von Produkten § 7 MPBetreibV
- 12. Betreiben und Benutzen von ausgewählten aktiven Produkten § 11
 Abs. 1 Nr. 2. Abs. 2 MPBetreibV
- 13. Besondere Pflichten bei bestimmter Software § 17 Abs. 1 Nr. 2; 2 MPBetreibV
- 14. Unzulänglichkeiten in der Gebrauchsanweisung Art. 10 Abs. 10; 83 VO 745; KRINKO; §§ 2, 3 MPAMIV

Hinweis:

 Die aufgezeigten Themenbereiche können in der Kürze der Zeit nur ansatzweise mit ausgewählten als wichtig erachteten Aspekten dargestellt werden.



Rechtsanwaltskanzlei Fabian T. Hering – Köln Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



1 - Definition Gebrauchsanweisung Art. 2 Nr. 14 VO 745

Definition Art. 2 Nr. 14 VO 745

"Gebrauchsanweisung" bezeichnet vom Hersteller zur Verfügung gestellte Informationen, in denen der Anwender über die Zweckbestimmung und korrekte Verwendung eines Produkts sowie über eventuell zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen unterrichtet wird.

Allgemeine Pflichten Hersteller Art. 10 Abs. 11 VO 745

 Hersteller hat sicherzustellen, dass dem Produkt die Gebrauchsanweisung für Anwender + Patienten beigegeben wird



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



7

2.1 - Produktinformation Herstellerverpflichtung – Anhang I Kapitel I, III VO 745

- Anhang I, Kapitel III Abschnitt 23.4 VO 745 regelt die inhaltlichen Anforderungen an die mit dem Produkt gelieferten Informationen in der Gebrauchsanweisung.
- sie ist Basis zur Information und Instruktion des Anwenders (Benutzers)

Verpflichtend sind u.a.

- Angaben zur Zweckbestimmung Abschnitt 23.4 b), f)
- Informationen f
 ür den ordnungsgem
 äßen Gebrauch Abschnitt 23.4 d)
- alle Angaben für die sichere Handhabung
- vor möglichen Risiken und Fehlanwendungen warnen
- muss verständlich sein für Anwender



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



2.2 - Produktinformation Herstellerverpflichtung – Anhang I Kapitel III VO 745

Grundregel: Gebrauchsanweisung wird zusammen mit dem Produkt bereitgestellt - Anhang I, Kapitel III, Abschnitt 23.1d

- <u>für alle</u> Medizinprodukte Anhang I, Kapitel III, Abschnitt 23.1 Satz 1 ff.
- <u>Ausnahme</u>: Produkte Klassen I + IIa Gebrauchsanweisung entbehrlich, wenn die sichere Anwendung ohne Gebrauchsanweisung gewährleistet ist + VO 745 nichts anderes verlangt ≈ MP ist selbsterklärend
- generell Papierform Anhang I Kapitel III, Abschnitt 23.1 f
 - <u>elektronisch</u> nach der Durchführungs-VO (EU) 2021/2226 ersetzt die Durchführung-VO (EU) 207/2012 → → F. 11 ff.
- in der Sprache des Mitgliedstaates Art 10 Abs. 11 VO 745
- in deutscher Sprache § 8 Abs. 2 S.1 MPDG
- für professionelle Anwender in <u>begründeten</u> Fällen englisch oder Sprache des Anwenders - sicherheitsbezogene Informationen deutsch oder Sprache des Anwenders § 8 Abs. 2 S.2 MPDG

Rechtsanwaltskanzlei Fabian T. Hering – Köln Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



9

3. CE-Konformitätskennzeichnung – Art. 20 VO 745

Art. 20 Abs. 3 S. 3 VO 745

 CE-Kennzeichnung → erscheint in jeder Gebrauchsanweisung - ggfs. die Kennnummer der Benannten Stelle (Art. 20 Abs. 5 S. 1 VO 745)

Art. 20 Abs. 4 S.1 VO 745

- CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen anzubringen
- sie ist das Gütesiegel für die Verkehrsfähigkeit des Produkts in EU

Art. 20 Abs. 2 VO 745 → Verweis auf Art 30 Abs. 1 VO (EG) 765/2008

- CE Anbringung nur vom Hersteller (Bevollmächtigte), wenn die Anforderungen erfüllt sind
- Hersteller gibt damit an, die Verantwortung für die Konformität des Produkts zu übernehmen. (Art. 30 Abs. 3 VO (EG) 765/2008)
- CE einzige Kennzeichnung, für die Konformität des Produkts (Art.20 Abs. 6 VO 745, Art. 30 Abs. 4 VO 765 (also z.B. nicht zusätzlich GS, TÜV etc.)



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



4. Herstellerpflicht – Überwachung nach dem Inverkehrbringen Art. 10 Abs. 10; 83 VO 745

Art. 10 Abs. 10 VO 745

 Herstellerpflicht: System der Überwachung nach dem Inverkehrbringen (Post Market Surveillance), um über die ganze Lebensdauer die Qualität + Leistung zu garantieren

Art. 83 Abs. 3 Satz 1 b VO 745

- Aktualisierung der Gebrauchsanweisung bei Bedarf auf Grund erhobener Daten
- Art. 83 Abs. 4 VO 745
- Korrektur der Gebrauchsanweisung Unterrichtung der zuständigen Behörde, ggfs. Benannte Stelle
- Gebrauchsanweisung enthält auch Ausstellungsdatum, Kennnummer der neuesten Fassung - Anhang I, Kapitel III Abschnitt 23.4 y VO 745



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung" DGSV
Deutsche Gesellschaft für Steiligutversorgung e.V.

11

5.0 - elektronische Gebrauchsanweisung

Anhang I, Kapitel III, Abschnitt 23.1.f VO 745 → VO (EU) 207/2012 → ersetzt durch VO (EU) 2021/2226

generell Papierform - Anhang I Kapitel III, Abschnitt 23.1 f VO 745

Besonderheit:

 <u>elektronische Gebrauchsanweisung</u> nach der <u>Durchführungs-VO (EU) 2021/2226</u> (ersetzt die VO (EU) 207/2012)

Hinweis:

- VO (EU) 207/2012 nicht mehr aktuell
- durch Durchführungs-VO (EU 2021/2226 ersetzt
- gem. Erwägungsgrund 2 u. Art. 1
 Durchführungs-VO (EU) 2021/2226

Anhang I Kapitel III, Abschnitt 23.1 f VO 745:

"Gebrauchsanweisungen können dem Anwender/im Umfang und nur nach den Modalitäten, die in der <u>Verordnung (EU) Nr. 207/2012</u> oder in gemäß der genannten Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen beschrieben sind, in anderer Form als in Papierform (z. B. elektronisch) vorgelegt werden."



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



5.1 - elektronische Gebrauchsanweisung

Anhang I, Kapitel III, Abschnitt 23.1.f VO 745 → VO (EU) 207/2012 → ersetzt durch VO (EU) 2021/2226

Definition Art. 2 zu 1 VO (EU) 2021 / 2226:

"Elektronische Gebrauchsanweisung" bezeichnet Gebrauchsanweisungen, die in elektronischer Form vom Produkt selbst angezeigt werden, auf einem elektronischen Speichermedium enthalten sind, das vom Hersteller zusammen mit dem Produkt geliefert wird, <u>oder</u> die über eine Software oder auf einer Website bereitgestellt werden.

- ausschließlich für die professionelle Nutzung bestimmt + mit der Verwendung durch andere Personen muss nicht gerechnet werden -Anhang I, Kapitel III zu 23 f VO 745 → Durchführungs-VO (EU) 2021/2226
 - Definition Art. 2 zu 2 VO (EU) 2021/2226: "professionelle Nutzer" Nutzung in beruflicher T\u00e4tigkeit f\u00fcr professionelle Gesundheitsdienstleistungen
- Begrenzt auf bestimmte Produkte Art. 3 Abs. 1 VO (EU)2021/2226
 - u.a. implantierbare, aktiv implantierbare MP+ Zubehör, festinstallierte MP + Zubehör, MP + Zubehör in die ein System zur Anzeige eingebaut ist
- Software (MP) mit Hilfe der Software selbst Art. 3 Abs. 3 VO 2021/2226



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung" DGSV
Deutsche Gesellschaft für Steiligutversorgung e.V.

13

5.2 - elektronische Gebrauchsanweisung – VO (EU) 2021/2226 <u>Voraussetzungen</u> → das Wesentliche

- Hersteller muss für die alleinige elektronische Gebrauchsanweisungen (statt in Papierform) eine dokumentierte Risikobewertung durchführen und aktualisieren (Art. 4 Durchführungs-VO 2021/2226)
- nur wenn das Sicherheitsniveau genauso hoch ist wie in Papierform und die übrigen Bedingungen Art. 5 Durchführungs-VO 2021/2226 erfüllt sind, ist die elektronische Gebrauchsanweisung möglich

Art. 6 Durchführung-VO 2021/2226

- Kennzeichnung deutlicher Hinweis, dass die Gebrauchsanweisung des Produkts in elektronischer Form statt in Papierform zur Verfügung gestellt wird.
 - auf der Verpackung jeder einzelnen Einheit oder Verkaufsverpackung
 - bei fest installierten Medizinprodukten auch auf dem Produkt
 - Software wo der Zugang gewährt wird
- muss kostenfrei sein auf Anforderung zusätzlich kostenfrei in Papierform
- Teile zur Weitergabe an den Patienten dürfen nicht elektronisch sein



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



6. Betreiberpflicht – Aufbewahrung der Gebrauchsanweisung §4 Abs. 7 MPBetreibV

§4 Abs. 7 MPBetreibV

- "Die Gebrauchsanweisung und die dem Produkt beigefügten Hinweise sind so aufzubewahren, dass die für die Benutzung des Produktes erforderlichen Angaben dem Benutzer jederzeit zugänglich ist".
- Begriff "Benutzer" ist neu in der MPBetreibV 2025 und ersetzt des bisherigen Begriff Anwender - § 2 Abs. 3 MPBetreibV
- Nur mit leichtem Zugang zur Gebrauchsanweisung ist gewährleistet, dass sich der Benutzer vor der Anwendung informieren kann



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



15

7. Betreiberpflicht - Benutzerpflicht Zweckbestimmung §4 Abs. 1 MPBetreibV

§ 4 Abs. 1 MPBetreibV

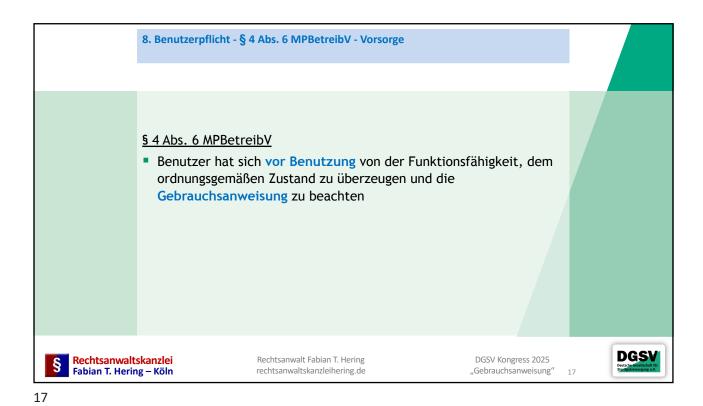
- Produkte d\u00fcrfen nur\u00e4hrer Zweckbestimmung\u00e4entsprechend und nach den Vorschriften dieser Verordnung\u00e4sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und benutzt werden.
- "Zweckbestimmung" Art. 2 Nr. 12 VO 745 bezeichnet "die Verwendung, für die ein Produkt entsprechend den Angaben des Herstellers auf der Kennzeichnung, in der Gebrauchsanweisung oder dem Werbe- oder Verkaufsmaterial bzw. den Werbe- oder Verkaufsangaben und seinen Angaben bei der klinischen Bewertung bestimmt ist"
- muss dem durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren entsprechen
- diese Vorschrift hat zentrale Bedeutung für Adressaten dieser Verordnung
- Gebrauchsanweisung unverzichtbar



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"





9. Irreführung in der Gebrauchsanweisung – Art. 7 VO 745,

§ 93 Abs. 1, 2 Nr. 2 - § 94 Abs. 1 MPDG

Art. 7 VO 745 - Angaben (zur Irreführung)

- Verbot u.a. in der Gebrauchsanweisung für Anwender (Benutzer) bzgl. irreführende Angaben zur Zweckbestimmung, Sicherheit und Leistung
- durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Nutzer
- Alle Angaben in der Gebrauchsanweisung: korrekt + unmissverständlich
- auch die CE-Kennzeichnung unterliegt der Irreführung
- Irreführung, wenn eine andere Verwendung empfohlen wird als von der Zweckbestimmung erfasst
- Das produktbezogene Irreführungsverbot verwenden ist bei
 - Vorsatz eine Straftat § 93 Abs. 1, 2 Nr. 2 MPDG,
 - Fahrlässigkeit eine Ordnungswidrigkeit§ 94 Abs. 1 MPDG



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



Zwischenstand

Gebrauchsanweisung

- gibt Anwender / Betreiber + Benutzer i. S. d. MPBetreibV
 Verlässlichkeit für eine sichere zweckbestimmte Nutzung
- enthält die CE Gütesiegel für die Verkehrsfähigkeit
- für jedes Produkt Ausnahme: Produkte Klasse I, IIa, wenn sichere Anwendung ohne Gebrauchsanweisung gewährleistet
- gibt Verlässlichkeit auf Marktbeobachtung + Aktualisierung
- gibt Hinweise auf Risiken
- Irreführende Informationen stehen unter Straf- u. Bußgeldandrohung
- gibt nach VO 745, MPDG u. MPBetreibV generell Verlässlichkeit für Benutzer / Anwender



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung" DGSV
Deutsche Gesellschaft für Steiligutversorgung e.V.

19

10.1 Aufbereitung von Produkten mit Ausnahme von Einmalprodukten - Angaben des Herstellers § 8 Abs. 1 MPBetreibV

§ 8 Abs. 1 MPBetreibV

Die Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Benutzung kommenden Produkten, mit Ausnahme von Einmalprodukten im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2017/745, ist unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers mit geeigneten validierten Verfahren so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Benutzern und Dritten nicht gefährdet wird. Dies gilt auch für Produkte, die vor der erstmaligen Benutzung desinfiziert oder sterilisiert werden.

- Gebrauchsanweisung Angaben über geeignete Aufbereitungsverfahren Anhang I, Kapitel III Abschnitt 23,4 n VO 745
- § 8 Abs. 2 MPBetreibV → Verweis auf KRINKO/BfArM Vermutungsregel für ordnungsgemäße Aufbereitung - stellt ab auf Gebrauchsanweisung - 1.2.1; 1.2.2
- Checklisten Anlage 3, 4 KRINKO/BfArM für Reinigungs-Desinfektions-Sterilisationsprozesse geben Betreiber / Validierer Prüfumfang vor mit Bezug auf Herstellerangaben / Gebrauchsanleitung
- Abweichungen von Gebrauchsanweisung sind zu begründen 1.2.2 KRINKO/BfArM



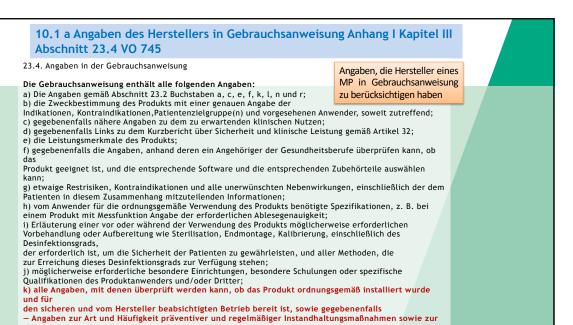
Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



DGSV

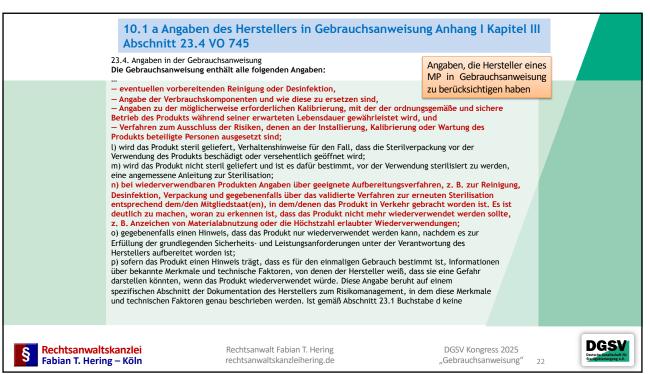
DGSV Kongress 2025 ...Gebrauchsanweisung"



21

Rechtsanwaltskanzlei

Fabian T. Hering - Köln



Rechtsanwalt Fabian T. Hering

rechtsanwaltskanzleihering.de

10.1 a Angaben des Herstellers in Gebrauchsanweisung Anhang I Kapitel III Abschnitt 23.4 VO 745

23.4. Angaben in der Gebrauchsanweisung

Die Gebrauchsanweisung enthält alle folgenden Angaben:

Angaben, die Hersteller eines MP in Gebrauchsanweisung zu berücksichtigen haben

und technischen Faktoren genau beschrieben werden. Ist gemäß Abschnitt 23.1 zu berücksichtigen ha Buchstabe d keine Gebrauchsanweisung erforderlich, werden diese Angaben dem Anwender auf Anfrage zugänglich gemacht;

q) bei Produkten, die zur gemeinsamen Verwendung mit anderen Produkten bestimmt sind, und/oder Ausrüstung des allgemeinen Bedarfs:

- die Angaben, die für die Wahl der für eine sichere Kombination geeigneten Produkte oder Ausrüstungen erforderlich sind, und/oder $\,$

 Angaben zu allen bekannten Einschränkungen hinsichtlich der Kombination von Produkten und Ausrüstungen,

r) für den Fall, dass das Produkt zu medizinischen Zwecken Strahlung aussendet:

- ausführliche Angaben zur Beschaffenheit, Art und gegebenenfalls Intensität und Verteilung dieser Strahlung,

- die Möglichkeiten, den Patienten, Anwender oder Dritten während der Verwendung des Produkts vor unbeabsichtigter Strahlenbelastung zu schützen,

s) Hinweise, die den Anwender und/oder Patienten über etwaige Warnungen, Vorsichtshinweise, Kontraindikationen,

zu ergreifende Maßnahmen sowie Verwendungsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Produkt informieren. Diese Hinweise ermöglichen dem Anwender gegebenenfalls die Aufklärung des Patienten über etwaige Warnungen, Vorsichtshinweise, Kontraindikationen, zu ergreifende Maßnahmen sowie Verwendungsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Produkt. Die Informationen decken gegebenenfalls folgende Bereiche ab:

 Warnungen, Vorsichtshinweise und/oder zu ergreifende Maßnahmen bei Fehlfunktionen des Produkts oder Leistungsveränderungen, die die Sicherheit beeinträchtigen könnten;



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung" DGSV
Deutsche Gesellschaft für Steiligutversorgung e.V.

23

10.1 a Angaben des Herstellers in Gebrauchsanweisung Anhang I Kapitel III Abschnitt 23.4 VO 745

23.4. Angaben in der Gebrauchsanweisung Die Gebrauchsanweisung enthält alle folgenden Angaben:

Angaben, die Hersteller eines MP in Gebrauchsanweisung zu berücksichtigen haben

 Warnungen, Vorsichtshinweise und/oder zu ergreifende Maßnahmen im Zusammenhang mit nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren äußeren Einwirkungen oder Umgebungsbedingungen wie z. B. Magnetfeldern, elektrischen und elektromagnetischen Fremdeinflüssen, elektrostatischen Entladungen, Strahlung in Verbindung mit Diagnose- und Therapieverfahren, Druck, Feuchtigkeit oder Temperatur;

— Warnungen, Vorsichtshinweise und/oder zu ergreifende Maßnahmen im Zusammenhang mit den Risiken wechselseitiger Störungen, die entstehen, wenn das Produkt nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar bei speziellen diagnostischen Untersuchungen, Bewertungen oder therapeutischen Behandlungen oder anderen Verfahren zugegen ist, wie z. B. vom Produkt ausgehende elektromagnetische Interferenz, durch die andere Ausrüstungen beeinträchtigt werden;

 falls das Produkt dazu bestimmt ist, Arzneimittel, Gewebe oder Zellen menschlichen oder tierischen Ursprungs oder ihre Derivate oder biologische Stoffe abzugeben, mögliche Beschränkungen oder Unverträglichkeiten hinsichtlich der Wahl der abzugebenden Stoffe;

— Warnungen, Vorsichtshinweise und/oder Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Arzneimittel oder biologischem Material, das als integraler Bestandteil in das Produkt aufgenommen wird, und — Vorsichtshinweise im Zusammenhang mit in das Produkt aufgenommenen Werkstoffen, die aus CMR-Stoffen oder endokrin wirkenden Stoffen bestehen oder diese enthalten, oder die zu einer Sensibilisierung oder einer allergischen Reaktion beim Patienten oder Anwender führen könnten; t) bei Produkten, die aus Stoffen oder aus Kombinationen von Stoffen bestehen, die dazu bestimmt sind, in den menschlichen Körper eingeführt zu werden, und die vom menschlichen Körper aufgenommen oder lokal im Körper verteilt werden, gegebenenfalls Warnungen und Vorsichtshinweise hinsichtlich des allgemeinen Wechselwirkungsverhaltens des Produkts und seiner Metaboliten mit anderen Medizinprodukten, Arzneimitteln und sonstigen Stoffen sowie Kontraindikationen, unerwünschte

Nebenwirkungen und Risiken bei Überdosierung;



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



10.1 a Angaben des Herstellers in Gebrauchsanweisung Anhang I Kapitel III **Abschnitt 23.4 VO 745**

23.4. Angaben in der Gebrauchsanweisung Die Gebrauchsanweisung enthält alle folgenden Angaben:

Angaben, die Hersteller eines MP in Gebrauchsanweisung zu berücksichtigen haben

u) bei implantierbaren Produkten die gesamten qualitativen und quantitativen

Informationen zu den Werkstoffen und Stoffen, mit denen Patienten in Berührung kommen konnen; v) Warnungen oder Vorsichtshinweise, die im Hinblick auf eine sichere Entsorgung des Produkts, seines Zubehörs und der gegebenenfalls verwendeten Verbrauchsmaterialien zu berücksichtigen sind. Diese Informationen decken gegebenenfalls folgende Bereiche ab:

– Infektionen oder mikrobiologische Gefahren wie z.B. Explantate, Nadeln oder chirurgische Geräte, die mit potenziell infektiösen Stoffen menschlichen Ursprungs kontaminiert wurden, und – physikalische Gefahren wie z. B. durch scharfe Kanten.

lst gemäß Abschnitt 23.1 Buchstabe d keine Gebrauchsanweisung erforderlich, werden diese Angaben dem Anwender auf Anfrage zugänglich gemacht;

w) bei Produkten zur Anwendung durch Laien Angabe der Umstände, unter denen der Benutzer einen

Angehörigen der Gesundheitsberufe um Rat fragen sollte; x) bei den Produkten, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 unter die vorliegende Verordnung fallen, Informationen zum Nichtvorhandensein eines klinischen Nutzens und zu den Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung des Produkts;

y) Ausstellungsdatum der Gebrauchsanweisung oder, falls diese überarbeitet wurde, Ausstellungsdatum und

Kennnummer der neuesten Fassung der Gebrauchsanweisung; z) einen Hinweis an den Anwender und/oder den Patienten, dass alle im Zusammenhang mit dem Produkt aufgetretenen schwerwiegenden Vorfälle dem Hersteller und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Anwender und/oder der Patient niedergelassen ist, zu melden sind;

aa) Patienten mit einem implantierten Produkt gemäß Artikel 18 zur Verfügung zu stellende Informationen; ab) bei Produkten, zu deren Bestandteilen programmierbare Elektroniksysteme, einschließlich Software, gehören, oder Produkte in Form einer Software enthalten, Mindestanforderungen bezüglich Hardware, Eigenschaften von IT-Netzen und IT-Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Schutzes vor unbefugtem Zugriff, die für den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software erforderlich sind.



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung" DGSV

25

10.2 Aufbereitung - Angaben des Herstellers § 8 Abs. 1 MPBetreibV

- → Aufbereitung ohne Gebrauchsanweisung nicht denkbar
- Verstoß § 19 Nr. 4 MPBetreibV Ordnungswidrigkeit wer vorsätzlich oder fahrlässig die entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 die Aufbereitung nicht richtig durchführt. Die Bußgeldandrohung (§94 Abs. 2 Nr. 10 MPDG) ist bei Vorsatz bis 30.000 €, für Fahrlässigkeit bis 15.000 € § 17 Abs. 2 OWiG
 - Adressat der für die Aufbereitung (Mit) Verantwortliche
 - Mit Androhung der Sanktion wird die Gebrauchsanweisung nicht unberücksichtigt bleiben



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



11. Betreiberpflicht - Instandhalten von Produkten - § 7 MPBetreibV

- Instandhaltung
 - Wartung / Inspektionen
 - Instandsetzung (Reparatur)
- § 7 Abs. 2 S. 2 MPBetreibV Herstellerangaben berücksichtigen
- Anlage I, Kapitel III Abschnitt 23.4 k) VO 745
 Hersteller hat Angaben in der Gebrauchsanweisung zu machen zur
 ordnungsgemäßen Installation, Art + Häufigkeit präventiver, regelmäßiger
 Installationsmaßnahmen, Verbrauchskomponenten + deren Ersetzung,
 erforderliche Kalibrierung, Wartung, Warnhinweise beteiligter Personen
- Verstoß § 19 Nr. 2 a MPBetreibV Ordnungswidrigkeit wer VO /Fahrl.
 entgegen § 7 Abs. 1 S. 1 eine Instandhaltung nicht oder nicht richtig durchführt
 bzw. nicht richtig durchführen lässt. Bußgeldandrohung bei Vorsatz bis 30.000
 €; Fahrlässigkeit bis 15.000 €
- Adressat → insbesondere der Betreiber

Rechtsanwaltskanzlei Fabian T. Hering – Köln

Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung" DGSV
Deutsche-Gesellschaft für Sterifgutversorgung e.V.

27

12 – Betreiben und Benutzen von ausgewählten aktiven Produkten § 11 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 2 MPBetreibV

§ 11 MPBetreibV - Betreiben + Benutzen von ausgewählten aktiven Produkten

(1) Der Betreiber darf ein in der <u>Anlage 1</u> aufgeführtes Produkt *nur betreiben lassen und benutzen lassen*, wenn <u>zuvor</u> seitens des Hersteller

2. eine von dem Betreiber beauftragte Person anhand der Gebrauchsanweisung sowie beigefügter sicherheitsbezogener Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Handhabung, Benutzung und den Betrieb des Produktes, miteinander verbundener Produkte sowie der mit den Produkten verbundenen Gegenstände eingewiesen hat.

- Einweisung nicht erforderlich, wenn Einweisung für baugleiches Produkt bereits erfolgt ist
- Die Produkte dürfen nach § 11 Abs. 2 MPBetreibV nur betrieben + benutzt werden nach einer Einweisung in die sachgerechte Handhabung unter Berücksichtigung der Gebrauchsanweisung. (nicht, wenn Einweisung in baugleiches Produkt bereits erfolgt ist)



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



13. Besondere Pflichten bei bestimmter Software § 17 Abs. 1 Nr. 2 MPBetreibV

§17 MPBetreibV - Besondere Pflichten bei bestimmter Software

- (1) Der Betreiber darf Software als Medizinprodukt der Klassen IIb und III nur betreiben lassen und benutzen lassen, wenn zuvor der Hersteller oder eine dazu befugte Person, die im Einvernehmen mit dem Hersteller handelt,
 - <u>Nr. 2: eine vom Betreiber beauftragte Person anhand der Gebrauchsanweisung</u> sowie der beigefügten sicherheitsbezogenen Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Benutzung und den Betrieb der Software sowie in die zulässige Verbindung mit anderen Produkten eingewiesen hat. (nicht für digitale Gesundheitsanwendungen § 33 a SGB V, digitale Pflegeanwendungen§ 78 a SFGB XI
- (2) Software nach Absatz 1 darf nur von Personen betrieben oder benutzt werden, die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eingewiesen worden sind
- <u>Verstoß</u> § 19 Nr. 6 MPBetreibV Ordnungswidrigkeit wer entgegen § 17 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 ein Produkt betreiben / benutzen lässt, betreibt oder benutzt Adressat sind Betreiber-Verantwortliche und Benutzer



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung" DGSV
Deutsche Gesellschaft für Steiligutversorgung e.V.

29

14.1 Unzulänglichkeiten in der Gebrauchsanweisung Informations-Meldepflichten für Betreiber-Anwender/Benutzer

- Hersteller hat Pflicht zur Produktbeobachtung, M\u00e4ngelerfassung, Auswertung und f\u00fcr ein System zur \u00dcberwachung nach dem Inverkehrbringen - Art. 10 Abs. 10, 83 VO 745
- Gebrauchsanweisung: Anhang I Kapitel III Abschnitt 23.4 z VO 745 verpflichtend: Hinweis an Anwender / Patienten zur Meldung schwerwiegender Vorfälle an die zuständigen Behörden
- KRINKO/BfArM im Zusammenhang mit der Aufbereitung Punkt 1.2.2
- ▶ Bei unvollständigen und / oder nicht plausiblen Angaben in der Gebrauchsanweisung → Hersteller zu kontaktieren, ggfs. Korektur
- ggfs. Vorkommnis prüfen
- Anhang I Absatz 23.1 a VO 745 heißt es: "Insbesondere ist die Gebrauchsanweisung so zu verfassen, dass sie von dem vorgesehenen Anwender ohne Schwierigkeiten verstanden wird [...]"



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



14.2 Unzulänglichkeiten in der Gebrauchsanweisung Informations-Meldepflichten für Betreiber-Anwender

- § 3 MPAMIV Meldepflicht für diejenigen, die Produkte beruflich oder gewerblich betreiben oder anwenden (benutzen) betreffend dabei aufgetretene mutmaßlich schwerwiegende Vorkommnisse unverzüglich - gegenüber der zuständigen Bundesoberbehörde.
- § 2 MPAMIV definiert "mutmaßliches schwerwiegendes Vorkommnis"

Bei dem nicht ausgeschlossen werden kann dass es u.a. auf einer Unzulänglichkeit der vom Hersteller bereitgestellten Informationen beruht und das direkt oder indirekt schwerwiegende Folgen hatte oder hätte haben können

 Unzulänglichkeit, unklare, missverständliche, irreführende Angaben in der Gebrauchsanweisung verpflichten Anwender / Benutzer, Betreiber zum Handeln, im Interesse von Gesundheit und Sicherheit Hersteller und /oder Behörden zu informieren.



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



31

Zusammenfassung

Gebrauchsanweisung - Ansätze für eine praxistaugliche Handhabung?

- Generell für alle Produkte Produkt + Gebrauchsanweisung gehören zusammen
- gibt Informationen zur sachgerechten und sicheren Anwendung / Betreiben, Benutzung, die wahr und unmissverständlich sein müssen
- enthält CE-Kennzeichnung, gibt Vertrauen in die Verkehrsfähigkeit des Produkts
- Grundvoraussetzung f
 ür die sichere Handhabung zur Zweckbestimmung
- Grundsätzlich in Papierform bei MP Anhang I Kapitel III, Abschnitt 23.1 f VO 745
- Ausnahme elektronische Form nur unter Voraussetzung von Durchführungs-VO (EU) 2021/2226, nur professionelle Benutzung, nur bestimmte Produkte, besondere Anforderungen
- Herstellerangaben zur sachgerechten Aufbereitung sind verpflichtend Abweichungen von Herstellerangaben sind zu begründen.
- irreführende Angaben stehen unter Straf- bzw. Bußgeldandrohung
- sie ist über die Marktbeobachtung bei Bedarf zu aktualisieren
- Grundvoraussetzung für die Einweisung ausgewählter aktiver Produkte Anlage 1 MPBetreibV
 + Software als MP der Klassen IIb und III § 17 MPBetreibV
- muss für Benutzer zur jederzeitigen Einsicht zugänglich sein, folgt aus § 4 Abs. 6 MPBetreibV
- Benutzer haben vor Benutzung die Gebrauchsanweisung zu beachten



Rechtsanwalt Fabian T. Hering rechtsanwaltskanzleihering.de

DGSV Kongress 2025 "Gebrauchsanweisung"



